

Landtag**Drucksache 21/2004****21. Wahlperiode**

16. September 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Bündnis „Widersetzen“ beim AfD-Bundesparteitag in Erfurt – Bremer Beteiligung, öffentliche Mittel und Schutz von Parteiveranstaltungen**

Das bundesweite Aktionsbündnis „Widersetzen“ kündigte für den AfD-Bundesparteitag am 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt an, die Zufahrtswege zur Messe zu blockieren. In seiner [Veröffentlichung](#) zu den Blockaderouten beschrieb das Bündnis die hierfür vorgesehenen Aktionen. Nach dem Wochenende räumte es in seiner [Abschlusserklärung](#) ein, das Ziel einer Verhinderung des Parteitags nicht erreicht zu haben. Zugleich kündigte es gegenüber CDU und BSW an, diese könnten zum „nächsten Aktionsziel“ werden, wenn sie der AfD zur Macht verhelfen.

Ein konkreter Bremer Bezug ergibt sich aus der [Veröffentlichung der VVN-BdA Bremen vom 3. Juni 2026](#). Danach organisierte die Bremer Gruppe „Studis gegen Rechts“ im Rahmen des Bündnisses „Widersetzen“ Busse nach Erfurt, um den Parteitag zu behindern. Die VVN-BdA Bremen kündigte finanzielle Unterstützung an. Als weitere Finanzierungswege wurden unter anderem Spenden und Veranstaltungen genannt.

Ein weiterer örtlicher Bezug besteht zum Alten Sportamt in Bremen. [Auf dessen Internetseite wurde für den 19. Juni 2026 ein Sommerfestival von „Studis gegen Rechts“ und „Widersetzen“ angekündigt](#). Eine weitere Veröffentlichung kündigte für den 20. Juni 2026 ein [Aktionstraining im Alten Sportamt an und verwies für nähere Informationen auf „StudiesgegenRechtsBremen“](#). Welche Inhalte tatsächlich vermittelt wurden und welche Verbindung zur Vorbereitung der Erfurter Aktionen bestand, ist aufzuklären.

Bereits in seiner Antwort vom 25. August 2020 auf die Kleine Anfrage „Was passiert im ‚Alten Sportamt‘?“ [bestätigte der Senat den Fortbestand des 2017 geschlossenen Leihvertrags zwischen dem Verein klapstul e. V. und der Stadtgemeinde Bremen](#), vertreten durch Immobilien Bremen. Die Überlassung erfolgte unentgeltlich. Zugleich berichtete der Senat über dort im November 2019 durchgeführte Aktions- und Blockadetrainings, bei denen unter anderem das Durchdringen von Polizeiketten und Sitzblockaden geübt worden seien. Diese früheren Feststellungen begründen einen konkreten Aufklärungsbedarf zu den Veranstaltungen im Juni 2026, belegen aber nicht deren Inhalte oder Rechtswidrigkeit.

[Die Landespolizeidirektion Thüringen berichtete am 5. Juli 2026](#), dass der Parteitag planmäßig begonnen habe und das Einsatzwochenende insgesamt überwiegend friedlich verlaufen sei. Zugleich wurden bis Sonntagmittag 65 Straftaten und 13 Ordnungswidrigkeiten sowie elf

leicht verletzte Polizeibeamte registriert. Die Polizei berichtete über einen Durchbruchversuch bei Fienstedt mit Ermittlungen wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, Angriffe auf Medienschaffende, eine zeitweise Vollsperrung der A 71 und Einschränkungen des Straßenbahnverkehrs. Nach einer auf Polizeiangaben beruhenden [dpa-Meldung vom 25. August 2026](#) waren im Gesamtzusammenhang mit dem Parteitag einschließlich des Vorfelds 180 Strafanzeigen und 22 Ordnungswidrigkeiten erfasst. Diese Gesamtzahlen erlauben keine pauschale Zuordnung sämtlicher Vorfälle zum Bündnis „Widersetzen“ oder zu bestimmten Teilnehmergruppen.

[Das Committee to Protect Journalists dokumentierte am 8. Juli 2026](#) Angriffe auf mindestens vier Journalisten von „Apollo News“ und der „Jungen Freiheit“. Mehrere Betroffene benötigten medizinische Behandlung.

Für die rechtliche Einordnung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 2025 – 1 BvR 2428/20 – maßgeblich, erläutert in der [Pressemitteilung Nr. 103/2025](#). Danach kann eine Gegenversammlung trotz störender Elemente unter den Schutz des Artikels 8 Absatz 1 GG fallen, wenn sie einen eigenständigen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet. Ausschließlich auf die Störung oder Verhinderung einer anderen Versammlung gerichtete Zusammenkünfte sind davon nicht erfasst. Auch bei eröffnetem Schutzbereich kann eine strafrechtliche Ahndung gerechtfertigt sein: Das Gericht bestätigte im entschiedenen Fall die Verurteilung wegen grober Störung nach § 21 Versammlungsgesetz.

Vor diesem Hintergrund sind die Beteiligung Bremer Strukturen, ein möglicher Einsatz öffentlicher Mittel und die Folgerungen für die Behördenpraxis im Land Bremen aufzuklären.

Daher fragen wir den Senat:

1. Haben Mitglieder des Senats oder Staatsräte anlässlich des AfD-Bundesparteitags am 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt in amtlicher Funktion an Protestveranstaltungen teilgenommen oder deren Vorbereitung, Organisation, Anreise beziehungsweise Finanzierung unterstützt? Bitte jeweils Name, Funktion, Zeitpunkt und konkrete Tätigkeit angeben. Wurden im Verantwortungsbereich des Senats für die Teilnahme an diesen Protesten oder deren Unterstützung Dienstreisen genehmigt, Reisekosten erstattet, Dienstfahrzeuge bereitgestellt, Arbeitszeiten von Beschäftigten eingesetzt oder sonstige öffentliche Mittel beziehungsweise Ressourcen bewilligt oder verwendet? Bitte jeweils bewilligende beziehungsweise verantwortliche Stelle, Empfänger, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage und Betrag beziehungsweise Umfang angeben. Welche Behörden und Dienststellen wurden zur Beantwortung dieser Fragen einbezogen, und welche Unterlagen wurden hierfür geprüft? Welche darüber hinausgehenden Erkenntnisse liegen dem Senat über öffentliche Aufrufe, öffentlich dokumentierte Unterstützungshandlungen oder die Teilnahme von Senatsmitgliedern, Staatsräten und Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft vor? Bitte jeweils Name, Funktion, Zeitpunkt und Erkenntnisquelle angeben sowie

zwischen Demonstrationen und Kundgebungen, Blockadeaktionen und organisatorischer oder finanzieller Unterstützung unterscheiden.

2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Teilnahme von Landesbediensteten, insbesondere Lehrkräften, Hochschulbeschäftigten und Beamten, an den Erfurter Blockadeaktionen vor? Bitte nach Beschäftigtengruppe, dienstlicher oder privater Teilnahme und konkreter Beteiligungsform unterscheiden. In wie vielen Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen bekannt oder dienst- beziehungsweise arbeitsrechtliche Prüfungen eingeleitet, und mit welchem Ergebnis? Bitte den Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung angeben. Welche Maßstäbe gelten für entsprechende Beteiligungen in Bremen oder Bremerhaven, insbesondere für die Abgrenzung zulässiger politischer Betätigung von dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen? Welche dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommen bei Pflichtverletzungen unter welchen Voraussetzungen in Betracht?
3. Welche Gruppierungen, Initiativen, Verbände und sonstigen Organisationen mit Sitz oder Ortsgruppe in Bremen oder Bremerhaven haben an den Erfurter Aktionen teilgenommen oder deren Vorbereitung, Mobilisierung, Durchführung beziehungsweise Finanzierung unterstützt? Welche Reiseangebote wurden insbesondere durch die GEW Bremen, „Studis gegen Rechts“, die VVN-BdA Bremen oder die örtlichen Strukturen von „Widersetzen“ organisiert oder unterstützt? Bitte jeweils Organisation, Maßnahme, Datum, Teilnehmerzahl beziehungsweise Beförderungskapazität, Kosten, Einnahmen und Finanzierungsquellen darstellen und zwischen angekündigten und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen unterscheiden.
4. Welche landeseigenen oder durch Landesmittel geförderten Räume und Einrichtungen wurden für Vorbereitungstreffen, Aktionstrainings, Mobilisierung oder Anreise zu den Erfurter Aktionen genutzt? Welche Mittel, Räume, Fahrzeuge oder Kommunikationskanäle staatlicher Hochschulen und ihrer verfassten Studierendenschaften wurden hierfür eingesetzt? Bitte jeweils Eigentümer beziehungsweise Träger, Veranstalter, Datum, Nutzungszweck, Genehmigung, Entgelt, Vergünstigungen und öffentliche Finanzierung angeben. Welche Prüfungen zur Vereinbarkeit mit Nutzungsvereinbarungen, Förderzwecken und gesetzlichen Aufgaben wurden vorgenommen, und welche Maßnahmen ergreifen die zuständigen Landesstellen bei der Vorbereitung rechtswidriger Blockadeaktionen in solchen Einrichtungen?
5. Welche Erkenntnisse liegen den zuständigen Landesbehörden über das für den 19. Juni 2026 angekündigte Sommerfestival von „Studis gegen Rechts“ und „Widersetzen“ sowie das für den 20. Juni 2026 angekündigte Aktionstraining im Alten Sportamt vor? Bitte tatsächliche Durchführung, Veranstalter, beteiligte Gruppierungen, Inhalte und Verbindungen zur Vorbereitung oder Finanzierung der Erfurter Aktionen darstellen. Wurden hierfür unmittelbar oder mittelbar Landesmittel oder Ressourcen landesgeförderter Träger eingesetzt, und welche Förderprüfungen folgten daraus? Wie

bewerten die Sicherheitsbehörden die Veranstaltungen unter Berücksichtigung der bereits 2020 mitgeteilten Erkenntnisse zu Aktions- und Blockadetrainings an diesem Ort? Welche Informationen wurden an die für die städtische Gebäudeüberlassung zuständigen Stellen übermittelt, und welche weiteren Maßnahmen haben die Landesbehörden veranlasst?

6. Werden „Widersetzen“, seine Ortsgruppen Bremen oder Bremerhaven oder andere an dem Bündnis beteiligte örtliche Gruppierungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet, und auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage? Welche Erkenntnisse liegen zu organisatorischem, personellem oder strategischem Einfluss extremistischer Bestrebungen auf diese Strukturen vor? Welche Bedeutung haben für die Bewertung die organisierte Verhinderung von Parteiveranstaltungen, Äußerungen zu Gewalt gegen Journalisten und angekündigte weitere Aktionen gegen Parteien? Bitte zwischen der Bewertung des Gesamtbündnisses, einzelner Gruppierungen und einzelner Handlungen unterscheiden.
7. Welche im Land Bremen ansässigen Träger, Initiativen oder Projekte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 14. September 2026 Zuwendungen aus dem Landeshaushalt oder aus vom Land verwalteten beziehungsweise kofinanzierten Programmen erhielten, haben „Widersetzen“ unterstützt, zu den Erfurter Blockadeaktionen aufgerufen oder Reiseangebote organisiert? Bitte insbesondere das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und vergleichbare Programme einbeziehen und je Empfänger Förderprogramm, Bewilligungsstelle, Bewilligungszeitraum, bewilligte und ausgezahlte Beträge, Förderzweck sowie Art der Unterstützung darstellen. Welche Erkenntnisse liegen den zuständigen Landesstellen im Rahmen ihrer Förder- oder Aufsichtsaufgaben zu entsprechenden Bundes- oder Kommunalförderungen dieser Empfänger im genannten Zeitraum vor?
8. Wie bewertet der Senat die Angriffe auf Journalisten im Zusammenhang mit den Erfurter Protesten und die hierzu öffentlich bekannt gewordenen Äußerungen von Vertretern des Bündnisses „Widersetzen“? Welche Äußerungen hat er seiner Bewertung zugrunde gelegt, und wie beurteilt er insbesondere eine Rechtfertigung solcher Gewalt oder die Verweigerung einer Distanzierung davon? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Schutz von Medienschaffenden und den behördlichen Umgang mit entsprechenden Bündnissen im Land Bremen? Welche Erkenntnisse bestehen zu einem Bremen-Bezug der Tatverdächtigen, und welche Auskunfts-, Unterstützungs- oder Ermittlungersuchen Thüringer Behörden gingen hierzu bei Bremer Stellen ein und wurden mit welchem Ergebnis bearbeitet? Bitte zu den Erkenntnissen und zur Bearbeitung der Ersuchen den Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung angeben.
9. Wie bewertet der Senat die in der Polizeibilanz beschriebenen Beeinträchtigungen unbeteiligter Verkehrsteilnehmer durch die Blockaden und Verkehrssperrungen?

Welche Maßnahmen sehen die zuständigen Behörden im Land Bremen für vergleichbare Lagen vor, um Rettungswege, Autobahnen, Straßen und Schienenwege freizuhalten und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Notfallversorgung zu sichern? Bitte zwischen unmittelbar durch Protesthandlungen verursachten Behinderungen und behördlich angeordneten Schutz- beziehungsweise Verkehrsmaßnahmen unterscheiden.

10. Welches rechtliche Verständnis legen die zuständigen Behörden im Land Bremen dem Begriff „ziviler Ungehorsam“ zugrunde? Begründet dieser Begriff nach Auffassung des Senats eine eigenständige Befugnis zur Missachtung gesetzlicher Verbote? Nach welchen Kriterien werden geschützte Meinungskundgabe, störende Gegenversammlung und eine ausschließlich auf die Verhinderung einer anderen Versammlung gerichtete Aktion abgegrenzt, und wie wird dabei der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 2025 – 1 BvR 2428/20 – berücksichtigt? Welche Formen zivilen Ungehorsams hält der Senat politisch für legitim, und wo sieht er die Grenzen?
11. Legt der Senat bei der rechtlichen, polizeilichen und politischen Bewertung von Blockadeaktionen gegen Parteiveranstaltungen gleiche Maßstäbe an, unabhängig von der politischen Ausrichtung der betroffenen Partei und der handelnden Personen? Gilt dies insbesondere für entsprechende Aktionen gegen Veranstaltungen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Partei Die Linke? Wie wird die einheitliche Anwendung der rechtlichen und polizeilichen Maßstäbe in der Behördenpraxis sichergestellt?
12. Welche Schutzpflichten leitet der Senat aus Artikel 8 und Artikel 21 GG für die Durchführung von Parteitagen und den Zugang ihrer Teilnehmer ab? Wie bringen die zuständigen Behörden diese Rechte mit der Versammlungsfreiheit von Gegendemonstranten in Ausgleich? Welche Bedeutung haben dabei das erklärte Ziel einer Verhinderung des Parteitags, die tatsächliche Blockadewirkung sowie Dauer und Intensität der Zugangsbehinderung?
13. Welche Kriterien legen die zuständigen Behörden im Land Bremen der Prüfung zugrunde, ob eine Sitz- oder Zugangsblockade den Tatbestand der Nötigung nach § 240 StGB erfüllt? Bitte insbesondere Gewaltbegriff, die sogenannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung, körperliche Hindernisse, Dauer und Intensität der Blockade, Ausweichmöglichkeiten, Sachbezug und die Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Absatz 2 StGB erläutern. Wie werden diese Prüfungen von der Beurteilung einer groben Versamlungsstörung nach dem maßgeblichen Versamlungsrecht abgegrenzt?
14. Welche Geldzahlungen oder geldwerten Leistungen aus dem Landeshaushalt, aus landesverwalteten Programmen oder aus Landeszuwendungen an Dritte sind im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 14. September 2026 unmittelbar oder über Zwischenempfänger an „Widersetzen“, dessen Ortsgruppen Bremen beziehungsweise

Bremerhaven oder zur Finanzierung der Erfurter Aktionen geflossen? Bitte Zahlungsdatum, Betrag beziehungsweise Wert, Haushaltstitel, ursprünglichen Zuwendungsgeber, Zwischen- und Endempfänger, Verwendungszweck und Bewilligungsgrundlage angeben. Welche Verwendungsnachweise wurden geprüft, welche Zweckverstöße festgestellt und welche Auszahlungen gestoppt, Bewilligungen aufgehoben oder Mittel zurückgefordert? Bitte zu den Prüfungen und den daraus folgenden Maßnahmen den Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung angeben. Welche rechtlichen Kriterien gelten für künftige Förderungen und Mittelweiterleitungen bei der Organisation oder Unterstützung rechtswidriger Blockaden, und welche Änderungen an Förderbedingungen oder Kontrollen sind vorgesehen?

15. Wie viele Polizeivollzugsbeamte aus dem Land Bremen, getrennt nach Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven, waren zur Unterstützung des Einsatzes anlässlich des Erfurter Parteitags eingesetzt? Bitte Einsatzzeitraum, Rechtsgrundlage, Aufgaben, Einsatzstunden, Kosten und Erstattungen darstellen. Wie viele dieser Beamten wurden verletzt, welchen Schweregrad hatten die Verletzungen und welche dienstlichen Ausfallzeiten entstanden? Welche besonderen Vorkommnisse mit Beteiligung Bremer Einsatzkräfte wurden festgestellt und ausgewertet?
16. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem Erfurter Geschehen und der Ankündigung weiterer Aktionen gegen CDU und BSW für die Gefährdungsbewertung und den Schutz von Parteiveranstaltungen und politischen Einrichtungen in Bremen und Bremerhaven? Welche konkreten Erkenntnisse liegen zu entsprechenden örtlichen Planungen vor? Welche Änderungen an Einsatzkonzepten, behördenübergreifender Zusammenarbeit, Schutz von Medienschaffenden und Förderkontrolle wurden geprüft, beschlossen oder umgesetzt, und welche weiteren Maßnahmen sind mit welchen Zuständigkeiten und Zeitplänen vorgesehen? Bitte den Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung angeben.

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine